

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 25.02.1994

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 247: Auf den Elfmorgen in Koblenz-Güls (Änderung Nr. 1)

Gemäß § 2 Abs. 6 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. 4. 1993, BGBl. I S. 622, in Verbindung mit § 12 Satz 2 bis 5 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß der Stadtrat am 3. 2. 1994 die Satzung zur Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 247: Auf den Elfmorgen in Koblenz-Güls beschlossen hat.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 247 in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungs-/Änderungsplan, Bebauungsplanzeichnung, Satzung, Text und Begründung liegt ab

Freitag, 25. 2. 1994,

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)
- nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

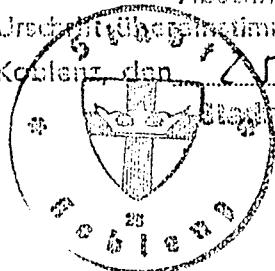
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 25. 2. 1994

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Verstehende Ablichtung wird als mit der
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.
Koblenz, den 25.02.1994



Stadtverwaltung Koblenz
I. A.

Stadtkammann

*Auszug/protokoll
25.02.94*